



Ordnung über die Zulassung von Anwärtern im Deutschen Retriever Club e.V.

Erlassen am 17.06.2005,
zuletzt geändert durch den erweiterten DRC-Vorstand am 26.06.2011

Ordnung über die Zulassung von Anwärtern im Deutschen Retriever Club e.V.

Zuletzt geändert durch den erweiterten DRC-Vorstand am 26.06.2011

Diese Ordnung ist in der Fassung vom 17.06.2005, zuletzt geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstands vom 26.06.2011, ab Veröffentlichung (CZ 8/11) gültig und ersetzt alle vorhergehenden Ordnungen über die Zulassung von Richteranwärtern. Die „Übergangsregelung ab 01.01.11“ (veröffentlicht CZ 3/09) entfällt. Bei nicht erfassten Bereichen gilt diese Ordnung sinngemäß.

- §1 Der Anwärter muss seit mindestens 3 Jahren Mitglied im Deutschen Retriever Club e.V. (DRC) sein. Erlischt die Mitgliedschaft im Verein, wird der Anwärter von der Liste gestrichen und hat keinen Anspruch auf Weiterführung der Anwartschaft oder Anerkennung bisheriger Leistungen.
- §2 Er muss zur Zeit der Anwartschaft im Besitz eines Retrievers sein. Ist ein Retriever im Besitz eines Familienangehörigen, wird dies anerkannt.
- §3 (1) Der Anwärter muss selbst mindestens einen Retriever ausgebildet haben.
(2) Prüfungen, in denen ein Anwärter später als Richter tätig sein will, muss er selbst mit Erfolg geführt haben.
- §4 Besonderheiten der Voraussetzungen an Leistungen und Prüfungen der einzelnen Ressorts:
(1) Bei den Richteranwärtern des DRC für jagdliche Prüfungen sind die Voraussetzungen in der „Ordnung für das Verbandsrichterwesen“ des Jagdgebrauchshundverband festgelegt. Diese Ordnung ist zusätzlich und vorrangig anzuwenden.
(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorschlag eines Formwertrichteranwärters sind zusätzlich und vorrangig in der Ausbildungsordnung des Verbands für das Deutsche Hundewesen festgelegt.
(3) Im Leistungswesen gibt es Jagdrichter, Leistungsrichter (Dummy) und Leistungsrichter (Begleithund). Der Jagdrichter ist Verbandsrichter und Leistungsrichter (Dummy ohne Begleithund). Leistungsrichter (Dummy) erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für Leistungsrichter (Begleithund).
a) Der Jagdrichter-Anwärter muss mit seinem Retriever vor Einreichung seines Antrages zur Anwartschaft folgende Prüfungen bestanden haben:
 - 6 bestandene DRC-Arbeitsprüfungen mit Dummies (APD/R), jeweils mit Prädikaten von mindestens „sehr gut“:
 - 1 APD/R Anfänger-Klasse (Dummy-Prüfung)
 - 1 DRC-Workingtest in der Anfänger-Klasse
 - 1 APD/R Fortgeschrittenen-Klasse (Dummy-Prüfung)
 - 1 DRC-Workingtest in der Fortgeschrittenen-Klasse
 - 1 APD/R Offene Klasse (Dummy-Prüfung)
 - 1 DRC-Workingtest in der Offenen KlasseDie APD/R Offene Klasse (Dummy-Prüfung) kann durch einen weiteren DRC-Workingtest in der Offenen Klasse ersetzt werden.
 - 1 bestandene Jugend- oder Bringleistungsprüfung
 - 1 bestandene RGPGemäß der Ordnung für das Verbandsrichterwesen müssen außerdem nachgewiesen werden:
 - 1 Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundewesen“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung
 - Der Bezug des Verbandsorganes „Der Jagdgebrauchshund“b) Der Leistungsrichter-Anwärter (Begleithund) muss mit seinem Retriever vor Einreichung seines Antrages zur Anwartschaft folgende Prüfungen bestanden haben:
 - 1 mit dem Prädikat mindestens „sehr gut“ bestandene DRC-Begleithundeprüfung Teil A
 - 1 bestandene Begleithundeprüfung Teil B
 - 1 DRC-Apportierprüfung (Dummy oder jagdlich).
- (4) Wesensrichteranwärter müssen Wissen über die Zucht von Retrievern erworben und sollen einen Wurf großgezogen haben.
(5) Der Wurfabnahmeberechtigten-Anwärter muss mindestens 3 Würfe der eigenen Zucht selbst aufgezogen haben.
- §5 Der Anwärter muss mindestens drei Sonderleitungen entsprechend der Prüfungsbezeichnung des angestrebten Richteramts durchgeführt haben.

- §6 (1) Der Zeitraum bezüglich der §§ 3 - 5 ist auf vier Jahre vor Antragstellung zu begrenzen, mit Ausnahme des Seminars „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundewesen“ (drei Jahre vor Antragstellung).
- (2) Anträge auf Anwartschaften dürfen nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der erweiterte Vorstand der Meinung ist, dass der Bewerber den Anforderungen des Amtes nicht genügt.
- (3) Anträge dürfen zurückgestellt werden oder eine Auswahl unter den Bewerbern durch den Vorstand getroffen werden, wenn die Weiterbildungsmöglichkeiten erschöpft sind.
- §7 (1) Der Antrag auf eine Anwartschaft ist an die entsprechenden Obleute/Ressortleiter zu richten. Diese prüfen ihn auf Richtigkeit und Vollständigkeit und leiten ihn zur Ernennung zum Anwärter an den erweiterten Vorstand weiter.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Jahr des Eintritts in den DRC
 - Kynologischer Lebenslauf
 - Kopie der Zensurentafeln der bestandenen Prüfungen oder Kopie des Leistungsheftes oder der Ahnentafel
 - Benennung der angestrebten Anwartschaft im DRC:
 - Jagdrichter
 - Leistungsrichter (Begleithund)
 - Wesensrichter
 - Formwertrichter
 - Wurfabnahmeberechtigter
- (3) Anträge von Bewerbern für das Amt des Jagdrichter-Anwärters müssen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des erweiterten Vorstandes bei den Obleuten vorliegen. Die Vorstellung und Beurteilung des Anwärters erfolgt im Leistungsrichter- oder Verbandsrichtersymposium. Die Entscheidung über die Ernennung erfolgt in der darauf folgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes.
- §8 Ausweise und Anwartschaftstabelle und Beurteilungsbögen werden von der Geschäftsstelle des DRC ausgestellt und zugesandt. Die Geschäftsstelle und die Obleute führen die Richteranwärter-Listen.
- §9 Zu jeder Prüfung ist vom betreuenden Richter ein Anwärter-Beurteilungsbogen auszufüllen. Die im Beurteilungsbogen festgehaltenen Beurteilungskriterien sind vom Richter mit dem Anwärter gemeinsam zu besprechen. Die abschließende Beurteilung wird vom Richter separat ausgefüllt und ist an den entsprechenden Obmann/Ressortleiter zu senden.
- §10 (1) Der Anwärter muss für jede Anwartschaft die zurzeit gültige Prüfungsordnung auf der jeweiligen Prüfung mit sich führen.
- (2) Der Anwärter hat einen Prüfungsbericht zu erstellen, dessen Art und Umfang der Prüfungsrichter / Obmann / Ressortleiter bestimmt. Der Prüfungsbericht ist vom Anwärter doppelt und innerhalb von zwei Wochen an den begleitenden Richter (bei jagdlichen Prüfungen an den Richterobmann) zu senden. Dieser prüft ihn zeitnah und schickt dem Anwärter ein kommentiertes Exemplar zur Kenntnis. Ein weiteres kommentiertes Exemplar wird zusammen mit dem Beurteilungsbogen an den zuständigen Obmann/Ressortleiter geschickt.
- (3) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen darf eine Bestätigung der Anwartschaft für diese Prüfung nicht erteilt werden.
- (4) Je Richter bzw. Richtergruppe dürfen maximal 2 Anwärter zugelassen werden, die eine bestimmte Anzahl Retriever beurteilen müssen.
- (5) Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der Richteranwärter nach Aufforderung durch den Betreuungsrichter als erster seine Beobachtungen vortragen, ein Urteil über die Arbeit vorschlagen und begründen.
- (6) Der Richter (bei jagdlichen Prüfungen der Richterobmann) gibt einem Prüfungsteilnehmer Auskunft über die Arbeit seines Retrievers. Bei Anwartschaften darf und soll der Anwärter/Assistent dies tun.
- §11 Symposien dienen zur Weiterbildung, Interpretation der einzelnen Paragraphen in den Prüfungsordnungen, Änderungen und Angleichung des Richtens auf Prüfungen. Sie müssen daher von Richteranwärtern in jedem Fall besucht werden. Das Fernbleiben bedarf einer schriftlichen Begründung.
- §12 (1) Nach Ableistung aller Anwartschaften erfolgt eine Überprüfung des Wissens über die entsprechenden Prüfungsordnungen, allgemeine Vorschriften und allgemeines Wissen über Retriever durch den Obmann / Ressortleiter oder seinen beauftragten Vertreter und ggf. weitere Richter. Über diese Überprüfung wird ein Protokoll erstellt und eine Beurteilung abgegeben.

Das Urteil kann lauten:

- a. bestanden bei ausreichenden Kenntnissen
- b. noch Anwartschaften und Fortbildung in festgelegter Anzahl gefordert mit anschließender erneuter Überprüfung, da bedeutende Wissenslücken vorhanden sind
- c. nicht bestanden bei mangelhaften Kenntnissen oder groben Verhaltensfehlern

Der vorgesehene Prüfungstermin richtet sich nach dem Termin der Vorstandssitzung des erweiterten Vorstands vor der jeweiligen Mitgliederversammlung. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist mit dem Antrag auf Ernennung zum Richter an den Vorstand weiterzuleiten.

- (2) Bei den Verbandsrichteranwärtern erfolgt die Überprüfung des Wissens durch eine schriftliche Prüfung beim JGHV.
- (3) Der Vorstand des DRC kann einem Anwärter die Ernennung zum Richter versagen, wenn er ihn für nicht geeignet oder für nicht qualifiziert hält. Er darf vom Anwärter weitere Anwartschaften und eine erneute Überprüfung verlangen, wenn er der Auffassung ist, dass das Wissen des Anwärters nicht ausreicht.
- (4) Der Antrag auf Ernennung zum Jagdrichter erfolgt nach Abstimmung durch den Obmann der Verbandsrichter gemeinsam mit dem Obmann der Leistungsrichter.

§13 Im Falle der Verbandsrichter und Formwertrichter regeln übergeordnete Ordnungen zusätzlich und vorrangig Zulassung und Ausbildung.

§14 Die Anwartschaften der einzelnen Ressorts:

1a. Umfang der Anwartschaften für Jagdrichter des DRC:

- A. 2 Anwartschaften bei einer Jugendprüfung (JPR)
- B. 2 Anwartschaften bei einer Bringleistungsprüfung (BLP/R)
2 Anwartschaften bei einer Retrieveragebrauchsprüfung (RGP)
Die Anwartschaften gemäß A und B müssen unter 2 verschiedenen Richterobleuten abgelegt werden. Jeder Anwärter muss möglichst alle, aber mindestens 3 Hunde einer Gruppe beurteilen.
- C. 1 Hospitation bei einem Wesenstest
1 Hospitation bei einer Formwertbeurteilung
- D. Teilnahme an mindestens 2 Fortbildungen
- E. Sonderleitung bei einer jagdlichen Prüfung
- F. 6 Anwartschaften bei DRC-Arbeitsprüfungen mit Dummies (APD/R): davon
1 in der Anfängerklasse einer APD/R (Dummyprüfung)
1 in der Fortgeschrittenenklasse einer APD/R (Dummyprüfung)
1 in der Offenen Klasse einer APD/R (Dummyprüfung) (ersatzweise eine zweite Anwartschaft in der Offenen Klasse eines DRC-Workingtests nach Abstimmung mit dem LR-Obmann).
1 in der Anfängerklasse eines DRC-Workingtests
1 in der Fortgeschrittenenklasse eines DRC-Workingtests
1 in der Offenen Klasse eines DRC-Workingtests
Die Anwartschaften gemäß F müssen unter mindestens 4 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden und umfassen zwingend die Anwesenheit bei der Auswahl des Geländes und der Aufgaben dieser Prüfungen.
- G. Teilnahme an mindestens zwei vom JGHV anerkannten Richterfortbildungen
Die Zeit der Anwartschaft wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand erfolgen.

1b. Voraussetzungen für Jagdrichter des DRC zum Richten von Mock-Trials:

- A. 3 Anwartschaften bei einem Mock-Trial, davon mindestens 1 je Klasse (Novice / Open)
- B. 1 Teilnahme als Stewart an einem Mock-Trial

2. Umfang der Anwartschaften für Leistungsrichter(Begleithund) des DRC:

- A. 5 Anwartschaften bei einer DRC-Begleithundeprüfung im Teil A mit mindestens 6 Retrievern pro Gruppe. Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden.
- B. 3 Anwartschaften bei einer DRC-Begleithundeprüfung im Teil B. Die Anwartschaften müssen unter 3 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden.
- C. 1 Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC
- D. 1 Hospitation bei einer APD/R (Dummyprüfung oder Workingtest) des DRC
- E. Teilnahme an mindestens einem Symposium
Die Zeit der Anwartschaft wird auf insgesamt 2 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand erfolgen.

3. Umfang der Anwartschaften für Wesensrichter des DRC:

Die Ausbildung eines Anwärters gliedert sich in zwei Teile:
Wesensrichteranwärter und Wesensrichterassistent.

Anwärter:

- A. - theoretische, selbstständige Weiterbildung nach vorgegebener Literatur
- mindestens 6 Anwartschaften bei Wesenstests mit mindestens drei Retrievern pro Tag bei zwei verschiedenen Wesensrichtern
- Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC
- Hospitation bei einer Formwertbeurteilung
- Teilnahme an zwei Symposien der Wesensrichter
- B. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, meldet sich der Anwärter zur mündlichen Zwischenprüfung. Diese wird anhand von Fragebögen und einem Gespräch durchgeführt. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, darf er sie nach angemessener Zeit, spätestens zum nächsten Symposium einmalig wiederholen.
- C. Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter zum Assistenten. Dies ist auf dem Ausweis des Anwärters zu vermerken.

Assistent:

- A. - mindestens 6 Anwartschaften mit mindestens drei Retrievern pro Tag bei vier verschiedenen Wesensrichtern; die Retriever sind unter Aufsicht des Wesensrichters selbstständig zu richten
- Aufbau der verschiedenen Übungen und Vorbereitung der einzelnen Übungen unter Aufsicht
- der Assistent soll alle Retrieverrassen einmal gerichtet haben
- Teilnahme an einem Symposium der Wesensrichter
- B. Der Assistent wird zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn er alle Voraussetzungen erfüllt hat. Er muss auf den Beurteilungsbögen der Anwartschaften als Assistent mindestens fünf mal die Gesamtbeurteilung "befriedigend" erreicht haben oder von mindestens zwei Richtern, bei denen er Anwartschaften abgelegt hat, zur Prüfung zum Wesensrichter vorgeschlagen werden.
Das Prüfungsgremium besteht aus mindestens 3 Wesensrichtern.
Auf der Prüfung des Assistenten sind mindestens drei schwierige oder durchgefallene Retriever zu beurteilen.
Besteht der Assistent die Prüfung nicht, darf er sie nach angemessener Zeit, spätestens zum nächsten Symposium, einmalig wiederholen.

4. Umfang der Anwartschaften für Wurfabnahmeberechtigte des DRC:

- A. 6 Anwartschaften bei einer Wurfabnahme, bei denen er bei drei Anwartschaften selbst tätig wird
 - B. 2 Anwartschaften bei einer Zwingerbesichtigung
 - C. Teilnahme an mindestens einem Wurfabnahmeberechtigten-Symposium oder einer VDH-Zuchtwartetagung oder einer Züchtersammlung einschließlich Vortrag
- Die Anwartschaften müssen für mindestens drei der sechs Retrieverrassen unter mindestens 3 verschiedenen Wurfabnahmeberechtigten abgelegt werden. Werden die Anwartschaften bei weniger als drei Rassen abgeleistet, beschränkt sich die Tätigkeit des Wurfabnahmeberechtigten für den Zeitraum bis zur späteren Ableistung einer Anwartschaft bei einer dritten Rasse auf die Rassen, für die mindestens eine Anwartschaft abgeleistet worden ist.

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.

DRC-Geschäftsstelle
Dörnhagener Straße 13
34302 Guxhagen

Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718

Email: office@drc.de